



ZWA Eberswalde, Marienstraße 7, 16255 Eberswalde

**Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung Eberswalde**
Die Verbandsvorsteherin

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) ist ein öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger. Er hat die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung für die Mitgliedskommunen wahrzunehmen. Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZWA und seinen Kunden ist in materiellen Gesetzen (Satzungen) geregelt. Die Satzungen des ZWA wurden auf der Grundlage von Gesetzen des Landes Brandenburg (z.B. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Wassergesetz des Landes Brandenburg, Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg) beschlossen und sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Zwischen dem ZWA und seinen Kunden besteht kein privatrechtliches Vertragsverhältnis.

Für die Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den ZWA Eberswalde und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist:

ZWA Eberswalde
Marienstraße 7
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 209-100,
E-Mail: kontakt@zwa-eberswalde.de.

Unsere Datenschutzbeauftragte ist:

Frau Janine Plötz
Consultant IT-Security und Datenschutz
Externe Datenschutzbeauftragte
netgo Ost GmbH
Sachsendamm 63/64
10829 Berlin

Sie erreichen sie unter:

datenschutzbeauftragter@zwa-eberswalde.de oder
unserer Anschrift mit dem Zusatz „Der Datenschutzbeauftragte“.

2. Aus welchen Quellen stammen die Daten?

Der ZWA verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung von der betroffenen Person erhält. Darüber hinaus erhält er Daten von folgenden öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen:

- Meldebehörden
- Handelsregister
- Gewerberegister
- Vollstreckungsorgane
- Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung (z. B. Deutsche Post AG)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffene Person eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. Betreuer/in, Rechtsanwaltschaft, Insolvenzverwalter/in)

3. Welche Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Adresse/Kontaktdaten (z. B. auch von Dritten wie Betreuer/in, Kontaktdaten und Kontaktform für barrierefreie Kommunikation)
- Personendaten (z. B. Name, Titel, Geburtsdatum)
- Bankverbindung/Mandat (z. B. IBAN, Namen und Adresse eines/einer Dritten, sofern ein entsprechendes Mandat erteilt wurde)
- Daten zum Kundenkonto (z. B. Kundennummer, Anmeldedatum, Zahlungsmodalitäten, Saldo des Kundenkontos, Stundung)
- Daten zu Produkten/Nutzungen/Standorten (z.B. Verbrauchsstellen, Zählerdaten, Zählerstandorte)
- Buchungsbelege (z. B. zu Forderungen, Zahlungen, Lastschrift)
- archivierter Schriftwechsel (ausgehender und eingehender Schriftverkehr zum Kundenkonto)
- Mahnmaßnahmen (z. B. Festsetzungsbescheid, Mahnung)
- Historie des Kundenkontos (z. B. Datum einer Anschriftenänderung, einer Forderungs-/Zahlungsbuchung, Telefongesprächsnotizen)
- Daten zu Ordnungswidrigkeitenverfahren (z. B. Antragsdatum)

4. Auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?

Der ZWA verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO:

- **Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, Art. 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO**
Die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung ist eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Erhebung von Gebühren und die damit einhergehende Verarbeitung personenbezogener Daten durch den ZWA erforderlich. Rechtsgrundlage hierfür ist neben der EU-DSGVO das jeweilige Datenschutzgesetz des Landes Brandenburg. Weitere Rechtsgrundlagen sind insbesondere die Satzungen des ZWA auf der Grundlage von Gesetzen des Landes Brandenburg (z. B. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, Wassergesetz des Landes Brandenburg, Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg) sowie die geltenden Meldedatenübermittlungsverordnungen und Verwaltungsvollstreckungsgesetze.
- **Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 Buchst. a EU-DSGVO**
Soweit eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse für die barrierefreie Kommunikation, Kontodaten im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats oder für Erstattungen) erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis dieser Einwilligung gegeben.
- **Verarbeitung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 Buchst. c EU-DSGVO**
Der ZWA verarbeitet personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach dem Handelsgesetzbuch und der sich aus den Satzungen des ZWA ergebenden Rechtsgrundlagen.

Die Daten werden ausschließlich für die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung für die Mitgliedskommunen verwendet. Diese Zweckbindung ergibt sich aus den Satzungen des ZWA. Dabei handelt es sich um folgende Zwecke

- Ermittlung von pflichtigen Personen im Sinne der Satzungen (Gebührenpflicht, Anschluss- und Benutzungspflicht)
- Verwaltung von Kundenkonten (Pflege und Korrektur des Bestandes von Kundenkonten)
- Kontaktdatenverwaltung (Kontaktdaten von Dritten wie Betreuer/in, Rechtsanwaltschaft, Insolvenzverwalter/in, Ansprechpartner/in für juristische Personen im nicht privaten Bereich)
- Klärung von Sachverhalten in Bezug auf die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung
- Berechnung von Gebühren
- Realisierung und Umgang mit Anschluss- Rechten- und Pflichten
- Abwicklung der gesamten Korrespondenz mit der betroffenen Person
- Erhebung und Erstattung von Gebühren (Rechnungsstellung, Abwicklung von Zahlungen)
- Durchführung von Mahn- und Inkassomaßnahmen (z. B. Festsetzung und Mahnung)
- Gewinnung von Lastschriftzahlern
- Aufbewahrung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

5. Wer bekommt die Daten?

Innerhalb des ZWA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf personenbezogene Daten, die diese zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung benötigen. Auch vom ZWA beauftragte externe Dienstleister können zu diesen Zwecken personenbezogene Daten erhalten, wenn sie Garantie dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit der EU-DSGVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. In diesem Sinne können Empfänger von personenbezogenen Daten sein:

- Externe Dienstleister zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben (z.B. Ablesung von Zählerdaten zum Stichtag, mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus Ihrer abflusslosen Sammelgrube, Arbeiten an Grundstücksanschlüssen)
- Druck-/Postdienstleister
- Geldinstitute
- Vollstreckungsorgane
- Drittschuldner (Arbeitgeber, Rentenkassen, Banken)
- Behörden und Unternehmen im Rahmen von Adressklärungen (z. B. Meldebehörden, Deutsche Post AG)
- Gerichte
- Sonstige Dritte, für die die betroffenen Personen eine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben oder eine rechtliche Befugnis zur Datenübermittlung besteht (z. B. Betreuer/in, Rechtsanwaltschaft, Insolvenzverwalter/in)

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Es findet keine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland (Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum) oder eine internationale Organisation statt.

7. Wie lange werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert?

Die erhobenen Daten werden vom ZWA unverzüglich gelöscht, wenn feststeht, dass sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden, die betroffene Person ihre Einwilligung, auf die eine Verarbeitung gestützt wurde, widerruft oder personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Eine Löschung der entsprechenden Daten erfolgt z. B., wenn keine Gebührenpflicht mehr besteht, oder aufgrund des Widerrufs eines erteilten SEPA- Lastschriftmandats. Eine Löschung erfolgt jedoch zunächst nicht, wenn die Verarbeitung der Daten zu folgenden Zwecken weiterhin erforderlich ist:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. Handelsgesetzbuch, Abgabenordnung). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.
- Aufbewahrung aufgrund von gesetzlichen Verjährungsvorschriften: Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

Sofern Daten lediglich noch zu den vorgenannten Zwecken aufbewahrt werden, ist der Zugriff auf diese Daten eingeschränkt, d. h. sie stehen der Sachbearbeitung in der Regel nicht mehr zur Verfügung (Sperrung). Die Daten sind nicht mehr veränderbar und dienen ausschließlich der Aufbewahrung.

8. Welche Datenschutzrechte bestehen?

Jede betroffene Person hat in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten im Umfang der Bestimmungen der EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch.

Ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO besteht gegenüber dem ZWA nicht, da die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 EU-DSGVO für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt.

Recht auf Auskunft, Art. 15 EU-DSGVO: Die betroffene Person hat nach Art. 15 Abs. 1 das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, hat sie ferner ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. a bis h EU-DSGVO.

Recht auf Berichtigung, Art. 16 EU-DSGVO: Sollten die vom ZWA verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke unvollständig sein, besteht nach Art. 16 EU-DSGVO das Recht, eine Berichtigung bzw. eine Vervollständigung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung, Art. 17 EU-DSGVO: Nach Art. 17 Abs. 1 EU-DSGVO besteht das Recht, eine Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem der in dieser Vorschrift genannten Gründe unzulässig ist. Eine Löschung kann nicht verlangt werden, sofern die (weitere) Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist (Art. 17 Abs. 3 EU-DSGVO). Hierbei kommen insbesondere gesetzliche Aufbewahrungspflichten des ZWA in Betracht. Ein Recht auf Löschung personenbezogener Daten besteht demnach nicht, wenn die im obigen Abschnitt „Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?“ genannten Verarbeitungszwecke weiterhin vorliegen oder gesetzliche Regelungen den ZWA verpflichten, die Daten weiterhin aufzubewahren (siehe auch die Ausführungen unter „Wie lange werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert?“).

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 EU-DSGVO: Unter den Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 1 Buchst. a bis d EU-DSGVO hat die betroffene Person die Möglichkeit, die Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) zu verlangen.

Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn die betroffene Person die beim ZWA gespeicherten Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt und diese deshalb noch nicht gelöscht werden sollen.

Wichtiger Hinweis:

Einzelfallbezogenes Recht auf Widerspruch, Art. 21 EU-DSGVO: Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den ZWA ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e EU-DSGVO). Es besteht daher das Recht, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, sofern bei der betroffenen Person Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen persönlichen Situation ergeben. Die Gründe sind nachzuweisen.

In der Regel liegen jedoch beim ZWA zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, weshalb trotz eines Widerspruchs eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den ZWA erfolgen darf.

Sofern die Verarbeitung der Daten auf eine erteilte Einwilligung gestützt wird, kann diese jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, dem ZWA gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf der Einwilligung lässt die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten unberührt.

9. Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Sie müssen uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung und Durchführung eines Benutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir nicht in der Lage sein, der Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungspflicht nachzukommen.

10. Besteht ein Recht auf Beschwerde?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 EU-DSGVO). Die zuständige Aufsichtsbehörde für den ZWA ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Brandenburg

Dagmar Hartge,
Stahnsdorfer Damm 77,
14532 Kleinmachnow,
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de.

11. In wieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung oder findet Profiling statt?

Eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall einschließlich Profiling gemäß Art. 22 EU-DSGVO findet beim ZWA nicht statt. Auch Wahrscheinlichkeits- oder Scorewerte werden vom ZWA nicht erhoben oder gespeichert.